

zur Nutzung der Bochumer Sporthallen unter Corona-Bedingungen

Die Nutzung der Bochumer Sporthallen durch Sportvereine unter Corona-Bedingungen ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Bildung von wartenden Gruppen vor oder in den Sporthallen ist zu vermeiden. Die Abstandsregeln (1,5 Meter) sind jederzeit einzuhalten.
- In den Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf von den Sportlerinnen und Sportlern nur in den Umkleiden, Duschen und während der Sportausübung abgelegt werden.
- Die Halle darf durch die Nutzer erst mit Beginn der jeweiligen Nutzungszeit betreten werden und ist spätestens fünf Minuten vor Ende der jeweiligen Nutzungszeit zu verlassen. Umkleide- sowie Duschzeiten sind durch die Vereine organisatorisch an diese Regelung anzupassen. Die Begegnung unterschiedlicher Nutzergruppen ist zu vermeiden.
- Vor bzw. mit Betreten der Umkleiden (je nach örtlichen Gegebenheiten) sind die Hände gründlich zu waschen. Toiletten sind unter Beachtung der Abstandsregelung zu nutzen.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist nur mit bis zu 10 Personen gleichzeitig zulässig.
- Eine angemessene Durchlüftung der Räumlichkeiten ist durch den jeweils nutzenden Verein sicherzustellen.
- Die anwesenden Teilnehmer sind durch die Übungsleiter nachzuhalten. Eine spätere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Bei der Sportausübung sollte die Teilnehmerzahl von 30 Personen nicht überschritten werden.
- Die Nutzung von städtischen Sportgeräten ist möglichst zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so sind diese nach der Nutzung zu reinigen.
- Zuschauern bzw. Gästen ist der Zutritt während des Trainingsbetriebs grundsätzlich untersagt. Die Begleitung von Minderjährigen bis einschließlich 10 Jahren durch jeweils eine Person ist von dieser Regelung ausgenommen. Gleiches gilt für die Begleitung von Menschen mit einer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung durch eine mit der Betreuung befassten Person.
Ab einen **Inzidenzwert von 35ⁱ** ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Zuschauer bzw. Gäste, auch am Sitz- oder Stehplatz, verpflichtend.
- Im Rahmen von Wettkämpfen ist das Betreten der Wettbewerbsanlage bei einem **Inzidenzwert unter 35ⁱ** durch bis zu 300 Zuschauer zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) und zur Rückverfolgbarkeit (Erfassung von Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Steh-

bzw. Sitzplatz) sichergestellt sind. Die Erfassung dieser Daten muss unter Beachtung der DSGVO erfolgen. Die zu treffenden Vorkehrungen sind auf die baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Sportstätte anzupassen. Die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt bei einem **Inzidenzwert unter 35ⁱ** lediglich beim Aufenthalt an fest zugewiesenen Steh- bzw. Sitzplätzen, solange an diesen der notwendige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Es ist ebenfalls zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.

Ab einen **Inzidenzwert von 35ⁱ** ist das Tragen des Mund- und Nasenschutzes auch am Steh- oder Sitzplatz verpflichtend.

Ab einen **Inzidenzwert von 50ⁱ** ist die zulässige Zuschauerzahl auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt, jedoch maximal 250 Personen.

Die aufgeführten Voraussetzungen ersetzen die bisher durch die Sportvereine vorgegebenden Hygienekonzepte.

Hinweis:

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Nutzergruppen bzw. Veranstalter sind selbst für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung und in diesem Merkblatt genannten Regelungen verantwortlich. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben. Bei Verstößen behält sich das Referat für Sport und Bewegung eine Einschränkung bzw. eine Aussetzung der genehmigten Nutzungszeiten des betroffenen Vereins vor.

ⁱ Informationen zum aktuellen Inzidenzwert in Bochum erhalten Sie unter www.bochum.de/corona